

ZEICHNERKLÄRUNG

- 1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
4. Verkehrsflächen
5. Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
7. Grünflächen

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Erhaltung: Bäume, Großkrone Bäume, Kleinkrone Bäume, Heister
Anpflanzung: Bäume, Großkrone Bäume, Kleinkrone Bäume, Heister

9. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

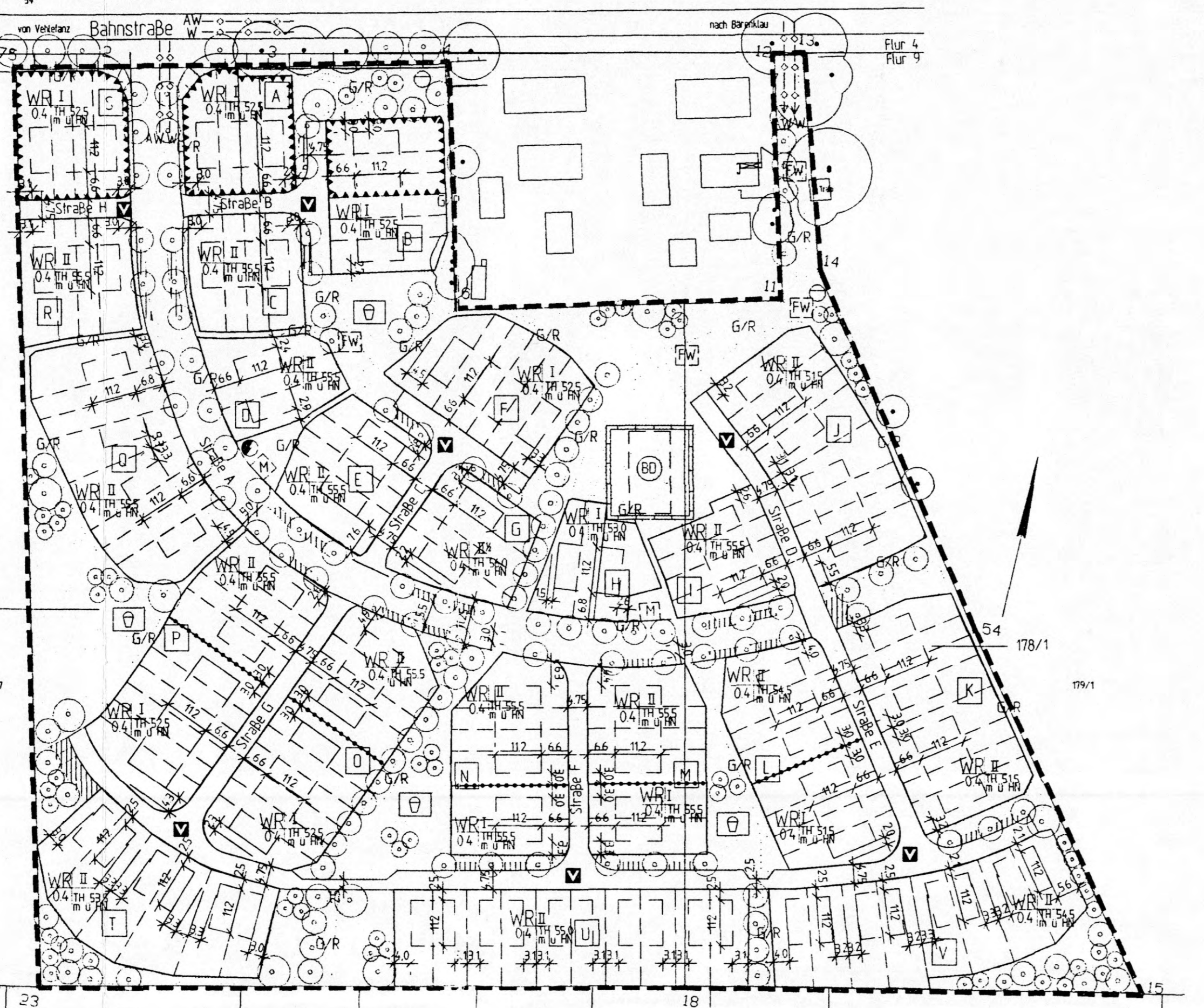
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes
Bezeichnung der Teilgebiete
Bezeichnung der Anliegerstraßen
Feuerwehrweg
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugelandes
Geplante Grundstücksgrenze
Querschnitt der Straße (m)
Flurstücksnummer
Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
Stutflächen
Umgrenzungsschutzzone für ein Bodendenkmal

10. Nachsichtliche Übernahme

- Umgrenzungsschutzzone für ein Bodendenkmal

Nutzungsschablone

Table with columns: Art der baulichen Nutzung, Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl, Traufhöhe



PFLANZENLISTE 1

Plant list table with columns: LAUBBÄUME, Nadelbäume, Stauden, Klettergehölze, Obstgehölze, Rasenmischung

Rasenmischung
Für die öffentlichen Grünflächen sollten folgende Rasenmischungen gemäß den Richtlinien für Landschaftsgestaltung (RAS-LG 2) verwendet werden
- öffentliche Grünflächen RSM 9 - Landschaftsrasen A gemäß DIN 8977, Abs. 2.2.3

Angabe der Rechtsgrundlagen

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1974 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.1974 (BGBl. I 1974 S. 2466)
- das Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGM) (Mehrfachartikel 2 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WBGem) gemäß der Bekanntmachung der Neufassung vom 06.05.1993 (BGBl. I S. 622)
- die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungsgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- § 89 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19.05.1994
- die 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 11 S. 58)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Umfang des Vorhabens
2. Art der baulichen Nutzung gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO
3. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB iVm. § 16, 18, 19 und 20 BauNVO
4. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 und § 9 Abs. 4 BauGB iVm. § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Nr. 3 BbgBO
5. Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB iVm. § 89 Abs. 1 und 8 Nr. 3 BbgBO
6. Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 und § 4 BauGB iVm. § 89 Abs. 1 Nr. 4 BbgBO
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
71. Die im Plangebiet vorhandenen Laubbäume sind zu erhalten...
72. Zu erhaltende Bäume sind zur Verhinderung von Schäden durch Blasenwirkungen durch Maßnahmen gemäß DIN 8920-RAS-LG 2 zu schützen
73. Die Straßen sind einheitlich mit hochstämmigen, erhaltenswerten Laubbäumen zu bepflanzen...
74. Die öffentlichen Grünflächen sind mit einer Krautschicht von Wiesengräsern und -krautern auszubilden...
75. Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen sind folgende Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen zu beachten
76. Alle Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen
77. Zaune an der Straßenseite und an den Gebietsgrenzen zugewandten Seiten sind nur zulässig...
78. Für die Stellplätze und Fußwege sind Oberflächenbeläge mit mindestens 75% Pflanzanteil zu verwenden

8. Zulässigkeit von Errichtungen und Anlagen gemäß § 12 und § 14 BauNVO

Alle im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben notwendigen Stellplätze sind innerhalb der privaten Grundstücksflächen anzuordnen...

9. Maßnahmen für den Lärmschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

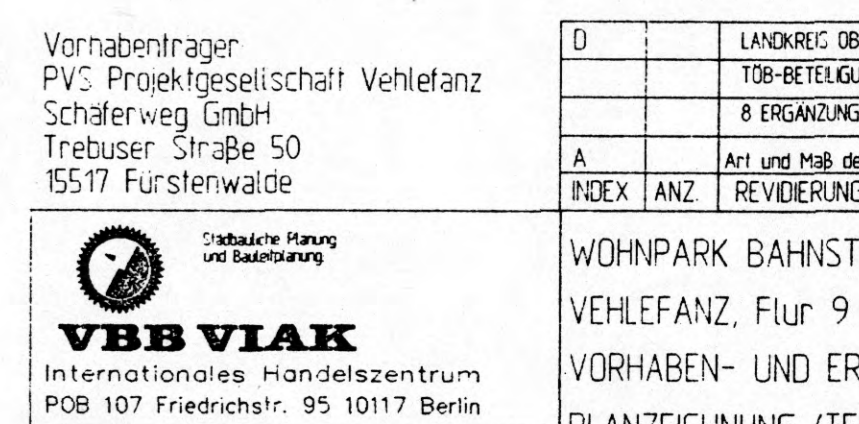
In den bezeichneten Flächen müssen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes Außenbauteile...

VERFAHRENSBESTIMMUNG

- 1. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist der Landkreis Oberkrähe, Amt Oberkrähe, Postfach 10117, 10117 Berlin
2. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist dem Amt für die Raumordnung und Landesplanung des Landkreises Oberkrähe zur Begutachtung vorzulegen
3. Die Genehmigung der Salzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus dem Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Grundordnungssplan (Teil C) wird gebilligt
4. Die Genehmigung der Salzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus dem Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Grundordnungssplan (Teil C) wird gebilligt
5. Die Mitteilung über die Auslegung an das Amt für offene Vornutzungen erfolgte
6. Der 1. Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes 'Wohnpark Bahnstraße - Schafferweg', bestehend aus den Planzeichnungen, Gr. Versammlungsprotokoll und Begründung hat am 23.05.95... den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt
7. Die Genehmigung der Salzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus dem Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Grundordnungssplan (Teil C) wird gebilligt
8. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnerverordnung vom 18.12.90...

9. Aufgrund des § 7 des BauGB-MdBG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.93 (BGBl. I S. 622) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Vehlendorf in der Sitzung am 19.05.95...

- 10. Die Genehmigung der Salzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus dem Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Grundordnungssplan (Teil C) wird gebilligt
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den teilweisändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.05.95... Az. ... bestatigt
12. Die Salzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus dem Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Grundordnungssplan (Teil C) wird gebilligt
13. Die Erlaubnis zur Genehmigung für die Salzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von anderen ersetzt werden kann und über dem Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.05.95... Az. ... bestatigt



Vornabenträger: P.V.C. Projektgesellschaft Vehlendorf, Schallerweg GmbH, Trebuser Straße 50, 15117 Fürstenwalde

Table with columns: D, 130-BETÜLUNG, 8 BRUNNEN, A, RDEKX ANZ, REVIERUNG, DATUM, SIGN